



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
W2 - Anerk. § 52 AwSV – FGMA 01/19

mit Postzustellungsurkunde

Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. (FGMA)
Lyoner Straße 18

D-60528 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in: Herr E. Saller
Durchwahl: 0611/6939771
E-Mail: egwin.saller@hlnug.hessen.de
Fax: 0611/6939774
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25. Juli 2018
Datum: 16. Oktober 2018

Anerkennung als Sachverständigenorganisation

(Verlängerung bis 31. Januar 2024)

- I. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit die

Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. (FGMA)
Lyoner Straße 18 D-60528 Frankfurt am Main

als Sachverständigenorganisation gemäß § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 905) an.

Die Anerkennung umfasst folgende Gebiete:

- Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 47 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 sowie Anlage 7 der AwSV
- die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Absatz 3 sowie nach § 42 Satz 2 AwSV
- die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 62 Absatz 1 AwSV

Die Anerkennung ist befristet bis 31. Januar 2024.

Ein Antrag auf Verlängerung ist mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist zu stellen. Die Anerkennung gilt auch in den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil des Bescheides.

II. Die Anerkennung ergeht insbesondere unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, neben der Benennung einer vertretungsberechtigten Person eine technische Leitung bestehend aus einem Leiter und dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Sachverständige im Anerkennungszeitraum zu bestellen, die die in § 53 AwSV genannten Anforderungen erfüllen und an fachliche Weisungen der technischen Leitung gebunden sind. Änderungen in der vertretungsberechtigten Person, der technischen Leitung und dessen Stellvertreter sowie der Sachverständigen sind der Anerkennungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen zeitnah anzuzeigen. Die Vertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Person ist gegenüber der zuständigen Behörde bei einem Wechsel anhand der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.
2. Die Sachverständigenorganisation stellt sicher, dass die technische Leitung sowie die bestellten Sachverständigen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 3 AwSV sind für die Dauer der Anerkennung zu gewährleisten.
Die Erläuterungen und Hinweise des LAWA-Merkblattes „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften“ (Stand vom 29.06.2017) sind zu beachten.
4. Die Pflichten der Sachverständigenorganisationen nach § 55 und § 61 AwSV und der bestellten Sachverständigen nach § 56 AwSV sind für den Anerkennungszeitraum einzuhalten.
5. Die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit sowie Qualifikation/ Fachkunde der bestellten Sachverständigen nach § 53 AwSV ist während der Dauer der Anerkennung sicherzustellen.
6. Die Technische Leitung muss regelmäßig überprüfen, ob die bei ihr tätigen bestellten Sachverständigen die Bestellungsbedingungen weiterhin erfüllen.
7. Die Technische Leitung muss sicherstellen, dass die Sachverständigen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Technischen Regeln für die jeweilige Prüftätigkeit beachten und über Rechtsänderungen und Novellen rechtzeitig informiert sind.
8. Die internen Überwachungsregelungen für Sachverständige (Anlage 6) sind einzuhalten.
9. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe durch die Fachprüfer unter Beachtung der Grundsätze der Anlage 8, aus gegebenem Anlass, sonst mindestens im zweijährigen Turnus zu kontrollieren. Hierzu zählt auch die Kontrolle der Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen, von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten, unter Berücksichtigung der Geräteausstattung, dem Geräteeinsatz, der handwerklichen Durchführung und der Erfüllung von rechtlichen Vorgaben oder technischen Regelwerken. Die Dokumentation gemäß Anlage 8 IV ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, dem HLNUG jährlich bis zum 31. März einen Bericht auf der Grundlage von Anlage 7 über die Anlagenprüfungen bzw. die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse, sowie über Änderungen der Organisationsstruktur für das vergangene Jahr, vorzugsweise auf elektronischem Weg (E-Mail) vorzulegen.

11. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, an einem jährlichen Erfahrungsaustausch der technischen Leitungen aller Sachverständigenorganisationen teilzunehmen.
12. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, ein betriebliches Qualitätssicherungssystem zu führen, das eine ordnungsgemäße Dokumentation der Anlagenprüfungen und der Kontrollen der Prüftätigkeit der Sachverständigen gewährleistet.
Dazu zählen insbesondere
 - Verfahrensanweisungen für die Durchführung von Prüfungen, Erstellung von Gutachten und ggf. für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gemäß Anlage 8,
 - Verfahrensanweisungen zur Überwachung von Sachverständigen gemäß Anlage 6,
 - Verfahrensanweisungen für die Verwaltung und Archivierung von Schriftstücken,
 - Verfahrensanweisungen für interne Audits,
 - Verfahrensanweisungen für Rückmeldungen und Nachbesserungen,
 - Verfahrensanweisungen für Bewertungen des Qualitätsmanagements durch die technische Leitung,
 - Anforderungen an die ordnungsgemäße Überwachung der Fachbetriebe nach Anlage 8 zu erarbeiten und in das Qualitätssicherungssystem zu übernehmen.
 - Sicherstellen, dass auf Prüfunterlagen und Prüfergebnisse oder Gutachten jederzeit zurückgegriffen werden kann, auch dann, wenn Prüfunterlagen und Prüfergebnisse oder Gutachten dezentral gelagert werden und wenn ein Sachverständiger, bei dem die Lagerung erfolgt, aus der Sachverständigenorganisation ausscheidet; die Unterlagen sind in der Regel mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
15. In das betriebliche Qualitätssicherungssystem ist dem HLNUG nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 WHG auf Verlangen Einblick zu gewähren.
16. Die Sachverständigenorganisation muss die bei den Anlagenprüfungen bzw. Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auszuwerten und intern mit den Sachverständigen regelmäßig erörtern.
Dazu gehören insbesondere:
 - Neue Kenntnisse und Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die Prüfungen bedeutsam sind,
 - neue Kenntnisse und Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
 - besondere ortsbezogene Vorgaben oder Erkenntnisse, die für die Anlagenprüfungen bzw. die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
 - Erfahrungen bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben und
 - Berichte über wesentliche Erkenntnisse von Fortbildungsveranstaltungen sowie von Fachartikeln.
17. Die Mindestinhalte von Prüfberichten nach Anlage 2 sehen auch das Datum der Prüfung vor. Als Datum der Prüfung ist der Termin anzugeben, an dem die Prüfung vor Ort durchgeführt bzw. abgeschlossen wurde. Bei Prüfungen, die sich über mehrere Wochen

erstrecken, sind ggf. Teilprüfberichte zu erstellen. Prüfberichte können auch in elektronischer Form versandt werden. Dabei ist durch die Sachverständigenorganisation eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorzunehmen.

18. Sofern die Sachverständigen nach AwSV auf Prüfergebnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt wurden, zurückgreifen wollen, übernimmt die Sachverständigenorganisation in der der Sachverständige bestellt ist, die volle Verantwortung für alle Inhalte dieser Prüfergebnisse. Die Sachverständigenorganisation macht sich also die Ergebnisse der nach anderem Recht prüfberechtigten Person zu Eigen.
Im Falle der Übernahme von Ergebnissen anderer Organisationen oder Gruppierungen sind deren Name und die Anschrift und deren Ergebnisse im Prüfbericht anzugeben.
19. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, Tatsachen oder Umstände, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Anerkennung maßgebenden Voraussetzungen in Frage stellen - hierzu gehört auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - dem HLNUG unverzüglich mitzuteilen.

III Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 54 AwSV.

Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen in Frage stellen oder
- Einer Auflage / Nebenbestimmung dieses Bescheides zuwidergehandelt wird.

Die Aufnahme weiterer Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

Folgende Anlagen sind Teil des Bescheides

Anlage 1: Prüfung von Anlagen durch Sachverständige

Anlage 2: Mindestinhalt eines Prüfberichtes

Anlage 3: Formular Freistellungserklärung

Anlage 4: Formular Zuverlässigkeitserklärung

Anlage 5: Formular Unabhängigkeitserklärung

Anlage 6: Interne Überwachungsregelung für Sachverständige

Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes für eine Sachverständigenorganisation

Anlage 8: Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben

Anlage 9: Beschreibung des Tätigkeitsbereichs für Fachbetriebe

VI. Grundlagen der Entscheidung:

Der Anerkennung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Anerkennungsbescheid vom 17. Dezember 2013; Az.: W2 - Anerk. § 22 VAwS – FGMA 01/14
2. Ihr Antrag per E-Mail auf Verlängerung der Anerkennung als sachverständige Stelle vom 25.07.2018 mit Nachträgen per E-Mail vom 22.08.2018 mit folgenden Anlagen:
 - aktuelle Liste der für die FGMA tätigen Sachverständigen (Anlage 1),
 - Zuverlässigkeits- und Unabhängigkeitserklärungen der Sachverständigen (Anlage 2),
 - Freistellungserklärung vom 24.07.2018 (Anlage 3),
 - aktuelle Prüfgrundsätze (Anlage 4),
 - durchgeführte Prüfungen an Referenzanlagen (sog. Witness-Audits, Anlagen 5 und 6)
 - Nachweis der Haftpflichtversicherung vom 24.07.2018 (Anlage 7)
 - Qualitätssicherungshandbuch (QS-Handbuch) der FGMA (Anlage 8),
 - aktuelle Prüfberichte: allgemeiner Prüfbericht (Anlage 9),
Prüfbericht Heizölverbraucheranlagen (Anlage 10)

V. Begründung:

Die Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. wurde erstmalig am 20. Januar 1995 vom damaligen Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit als sachverständige Stelle nach § 22 VAwS anerkannt und ist seit dieser Zeit als sachverständige Stelle tätig.

Die bestehende Anerkennung ist bis 31.01.2019 befristet.

Mit Schreiben vom 25.07.2018 wurde eine weitere Verlängerung der Anerkennung als sachverständige Stelle beantragt.

Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 53 (3) sind aufgrund der eingereichten bzw. vorliegenden Unterlagen weiterhin gegeben.

Eine 5-jährige Verlängerung der Anerkennung konnte somit ausgesprochen werden, da die sachverständige Stelle die entsprechenden Anforderungen nach AwSV erfüllt.

Die in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen basieren auf der AwSV sowie dem Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser über Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stand: 29.06.2017).

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist gemäß § 67 (3) Hessisches Wassergesetz, in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. Hessen I 2010, S. 548), für die Anerkennung von sachverständigen Stellen zuständig.

VI Kostenentscheidung

Die Inanspruchnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist gemäß §§ 1-3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S.622) kostenpflichtig.

Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO)

und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die entstandenen Gebühren und Auslagen betragen 1.560,00 € (VwKostO – MUKLV Nr. 191232) (24 Std. gehobener Dienst).

Die Kostenrechnung ergeht mit gesonderter Mitteilung.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter I getroffene Sachentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingastr.186, 65023 Wiesbaden zu erheben.

Nach § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ist die Entscheidung über einen Widerspruch, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig.

Gegen die unter VI. getroffene Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden erhoben werden, falls die Kostenentscheidung isoliert ohne gegen die Sachentscheidung vorzugehen, angefochten werden soll.

In diesem Fall können Sie auch vor Ablauf der Klagefrist Einwendungen bei mir schriftlich einreichen, um so die Möglichkeit einer außergerichtlichen Überprüfung zu eröffnen.

Wiesbaden, den 16.10.2018

Hessisches Landesamt für Naturschutz,
Umwelt und Geologie

